

Protokollauszug vom 28. Februar 2023

61	30	Personal
	30.10.20	Weisungen - Reglemente
		Grundsatzentscheide zur Verteilung der Einmalzulagen in der Volksschule und Festlegung Prozess

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Die Schulpflege beschliesst die Kompetenz, Lehrpersonen und Schulleitungen eine Einmalzulage zu gewähren, an die Leitung Bildung zu delegieren. Die Delegation gilt für die Auszahlung der Einmalzulagen im Jahre 2023.
2. Die Verteilung der Einmalzulagen in der Volksschule ist im Sinne der Erwägungen vorzunehmen.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Leitung Bildung eine Abweichung gegenüber diesem Grundsatzentscheid beschliessen.
4. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, einen Entwurf für eine Aufnahme einer Kompetenzdelegation an die Leitung Bildung sowie für eine Regelung der Verteilung der Einmalzulagen auszuarbeiten und der Schulpflege zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Leitung Bildung, Departement Schule und Sport: Personaldienst sowie das Schulamt, Schulverwaltung.

Begründung

1. Ausgangslage

In der Volksschule der Stadt Winterthur werden drei unterschiedliche Einmalzulagen ausgerichtet:

	Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen	Kommunale Lehrpersonen	Verwaltungs-mitarbeitende
<i>Personenkreis (Beispiele)</i>	<i>Klassenlehrperson, IF-Lehrperson, Schulleitung</i>	<i>DaZ-Lehrperson, Aufgabenhilfe, Therapiepersonal, Exploratio-Lehrpersonen, Sozialpädagog/innen, Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport</i>	<i>SL-Sekretärin, Schulassistentin, Leiterin und Leiter Bildung</i>
<i>Rechtliche Grundlage</i>	§ 19 Lehrpersonalverordnung § 26 Abs. 3 Personalverordnung § 44 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz	§ 19 Lehrpersonalverordnung i.V.m. Art. 3 Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen	Art. 53 PST Art. 51 ff. VVO PST

Tabelle 1

Für die Ausrichtung einer Einmalzulage müssen in jedem Fall spezielle Gründe wie beispielsweise besondere qualitative oder quantitative Leistungen, die über den Erwartungen liegen, unterrichten von mehreren Schuljahrgängen in einer Klasse, überdurchschnittlich grosse Klassen etc. erfüllt sein.

Die Ausrichtung der Einmalzulagen in der Volksschule bedarf Grundsatzentscheide bezüglich Aufteilung und Delegation durch die Schulpflege. Der Ausschuss Personal und SuS hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2023 die Grundsatzentscheide beraten und stellt der Schulpflege Antrag auf Beschlussfassung:

2. Grundsatzentscheide: Aufteilung und Delegation

Die Einmalzulagen für kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen sowie für kommunale Lehrpersonen werden gemäss Weisung des Volksschulamts ausgerichtet. Die Einmalzulagen an Verwaltungsmitarbeitende richten sich nach den Vorgaben des Personalstatus der Stadt Winterthur. Der zur Verfügung stehende Betrag für Einmalzulagen soll in der Gesamtsumme wie folgt aufgeteilt und betreffend Beschluss delegiert werden:

	Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen	Kommunale Lehrpersonen	Verwaltungs-mitarbeitende
<i>Ermittlung der Gesamtsumme</i>	Bekanntgabe der verfügbaren Summe durch VSA gemäss Weisung	Empfehlung / Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Quote für Einmalzulagen durch VSA	Berechnung der Gesamtsumme aufgrund Vorgaben PST und Beschluss Stadtrat
<i>Aufteilung</i>	Die Gesamtsumme wird in zwei Teilbeträge aufgeteilt: 15 % Teilbetrag Schulleitung 85 % Teilbetrag Lehrpersonen Aufteilung der Teilbeträge auf Schuleinheiten resp. Bildungsteams erfolgt im Verhältnis der VZE-Stellen per Stichtag der Bekanntgabe der verfügbaren Summe durch VSA	Quote (%-Satz) der budgetierten Lohnsumme je Bildungsteam zuhanden Leitung Bildung	Die Gesamtsumme wird in zwei Teilbeträge aufgeteilt: 15 % Teilbetrag Leitung Bildung 85 % Teilbetrag VM Aufteilung der Teilbeträge auf Bildungsteams erfolgt im Verhältnis der budgetierten Lohnsumme

Delegation	Teilbetrag Schulleitung: Beschluss durch Leitung Bildung Teilbetrag Lehrpersonen: Vorschlag durch Schulleitung, Beschluss durch Leitung Bildung	Vorschlagsrecht der Schulleitung Beschluss durch Leitung Bildung	Teilbetrag Leitung Bildung: Departementsleitung Teilbetrag Verwaltungsmitarbeitende: Vorschlagsrecht der Schulleitung Beschluss durch Leitung Bildung
Besonderes	Die Gesamtsumme resp. die Teilbeträge müssen ausgeschöpft werden. Kommunale Ergänzungen und Ausweitungen sind nicht statthaft.		

Tabelle 2

Die Leitung Bildung soll in begründeten Einzelfällen eine andere Aufteilung des Teilbetrags beantragen können. Dazu können beispielsweise Verschiebungen zwischen den Bildungsteams aufgrund sachlicher Gründe gehören. Die Beschlussfassung über die Anpassung des Grundsatzentscheids soll durch den Ausschuss Personal und SuS erfolgen.

3. Kompetenzdelegation

Gemäss § 43 Volksschulgesetz sind Aufgaben und Kompetenzen der Leitungen Bildung im Organisationsstatut festzulegen. Ebenso sind Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden in einem Erlass zu regeln. Grundsätze für die Verteilung der Einmalzulagen sind daher ebenfalls in einen Behördenerlass aufzunehmen. Das Departement Schule und Sport ist zu beauftragen, entsprechende Entwürfe auszuarbeiten und der Schulpflege vorzulegen.

4. Kosten

Die Kosten für die Ausrichtung der Einmalzulagen richten sich nach den entsprechenden Weisungen und sind budgetiert.

Für richtigen Protokollauszug

Marc Tschann
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 28.02.2023